



Daniela Molnar | Andreas Oehme |
Anna Renker | Albrecht Rohrmann

**Kategorisierungsarbeit
in Hilfen für Kinder und
Jugendliche mit und
ohne Behinderung**

Eine vergleichende Untersuchung

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus Molnar, Oehme, Renker und Rohrmann,
Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche
mit und ohne Behinderung,

ISBN 978-3-7799-6494-0 © 2021 Beltz Juventa in der

Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6494-0](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6494-0)

Inhalt

| | |
|---|-----|
| 1. Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. Eine Einführung | 9 |
| <i>Albrecht Rohrman und Andreas Oehme</i> | |
| 1.1 Zum Hintergrund des Projektes | 9 |
| 1.2 Grundlagen der Kategorisierungsarbeit | 14 |
| 1.3 Zum Forschungsstand | 15 |
| 1.4 Zur Anlage des Projektes | 18 |
| 2. Akten und ihre Analyse | 23 |
| <i>Anna Renker</i> | |
| 2.1 Dokumentation und Akten in Sozialverwaltungen | 24 |
| 2.2 Der ethnomethodologische Blick auf Verwaltungsdokumente | 29 |
| 2.2.1 Ethnomethodologie als Forschungshaltung | 29 |
| 2.2.2 Verwaltbare Fallrealitäten | 30 |
| 2.2.3 Die Akte und Fallbearbeitung in organisationalen Bezügen | 32 |
| 2.2.4 Die Kategorisierungsanalyse | 35 |
| 2.3 Die Aktenanalyse im Forschungsprojekt 'Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche' | 38 |
| 2.3.1 Das Sample der Aktenanalyse | 38 |
| 2.3.2 Analyseschritte der Aktenanalyse | 41 |
| 2.3.3 Die Beschreibung des Datenmaterials | 45 |
| 3. Die Organisation der Kategorisierungsarbeit | 56 |
| <i>Daniela Molnar und Andreas Oehme</i> | |
| 3.1 Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach dem SGB XII – zwei unterschiedliche Handlungsfelder | 58 |
| 3.2 Organisationsstrukturen der Ämter in den untersuchten Kreisen | 62 |
| 3.2.1 Zwei Rechtskreise, zwei Verfahrensmuster | 65 |
| 3.3 Verfahren zur Überprüfung von Ansprüchen nach SGB XII | 65 |
| 3.4 Kategorisierungsarbeit als fachlicher Prozess im ASD | 72 |
| 3.5 Zur Bedeutung der Organisation für die Kategorisierungsarbeit | 76 |
| 4. Kategorisierungen im Verlauf der Fallbearbeitung | 78 |
| <i>Anna Renker</i> | |
| 4.1 Beginnende Fallbearbeitungsprozesse | 79 |
| 4.1.1 Beginn in Jugendamtsakten | 80 |
| 4.1.2 Beginn in Sozialamtsakten | 94 |
| 4.2 Hilfepläne als Instrumente zur Anpassung der Hilfen an Bedarfe | 102 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 4.2.1 | Hilfepläne in Jugendamtsakten | 102 |
| 4.2.2 | Hilfepläne in der Fallbearbeitung nach SGB XII | 110 |
| 4.3 | Beendigungen | 115 |
| 4.3.1 | Beendigungen in Jugendamtsakten | 115 |
| 4.3.2 | Beendigungen in Sozialamtsakten | 122 |
| 4.4 | Zusammenfassung | 126 |
| 5. | Klärung und Festlegung von Bedarfen | 129 |
| | <i>Daniela Molnar</i> | |
| 5.1 | Zur Einordnung der Klärung und Benennung von Bedarfen | 130 |
| 5.2 | Zur Konstitution von Bedarfen | 131 |
| 5.2.1 | Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII: Dazwischen und Wandelbarkeit | 131 |
| 5.2.2 | Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII: Hilfebedarf als durch die Person bedingter Bedarf mit (beinahe) ausschließlichem Bezug auf Schule | 134 |
| 5.2.3 | Eingliederungshilfe nach SGB XII: Hilfebedarf als behinderungsbedingter Bedarf der Person | 138 |
| 5.3 | Bedarfsklärung als Verfahrenselement und die Relevanz fachärztlicher Stellungnahmen | 140 |
| 5.3.1 | Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII: Bedarfsfeststellung als multiperspektivisch und kommunikativ angelegter Prozess | 140 |
| 5.3.2 | Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII: Geteiltes Entscheidungs- und Begründungsrecht – Bedarfs- bestimmung mit starker Gewichtung fachärztlicher und schulischer Expertise unter sozialpädagogischem Vorbehalt | 143 |
| 5.3.3 | Eingliederungshilfe nach SGB XII: Weitgehend exklusives Deutungs- und Kategorisierungsrecht externer Expert*innen | 145 |
| 5.4 | Bedarfsklärung als Kernelement eines inklusiven Verfahrens | 148 |
| 6. | Die Thematisierung von Alter und Entwicklungsstand und die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in Akten des Jugendamtes | 153 |
| | <i>Anne Locke und Albrecht Rohrmann</i> | |
| 6.1 | Alter und Entwicklungsstand von Felix im Rahmen einer Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form einer Schulbegleitung | 155 |
| 6.2 | Alter und Entwicklungsstand von Martin im Rahmen einer Gewährung von Hilfe gemäß § 34 SGB VIII in Form einer stationären Jugendwohngruppe | 159 |
| 6.3 | Zusammenfassung und Ausblick | 164 |

| | |
|--|-----|
| 7. Kategorisierungsarbeit in den Hilfen für Kinder und Jugendliche. Ein Resümee | 168 |
| <i>Albrecht Rohrmann und Andreas Oehme</i> | |
| 7.1 Verständigung über Unterstützungsbedarfe | 169 |
| 7.1.1 Die Situierung der individuellen Planung von Hilfen | 170 |
| 7.1.2 Die Anfänge von Hilfen | 174 |
| 7.1.3 Die Begleitung der Unterstützung | 176 |
| 7.1.4 Die Beendigung von Hilfen | 178 |
| 7.2 Die Einbeziehung der Adressat*innen | 178 |
| 7.2.1 Die Norm der Einbeziehung | 179 |
| 7.2.2 Mitwirkung | 180 |
| 7.2.3 Einbeziehung als Bezugnahme auf die Adressat*innen | 181 |
| 7.2.4 Mitgestaltung | 183 |
| 7.3 Ämterstrukturen als Rahmenbedingungen der Kategorisierungsarbeit | 185 |
| 7.3.1 Örtliche und überörtliche Zuständigkeiten | 185 |
| 7.3.2 Die Entwicklung der Hilfeformen | 187 |
| 7.3.3 Das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern | 189 |
| 7.4 Anwendungsperspektiven | 190 |
| 7.4.1 Ausgestaltung der Verfahren in den Ämtern | 191 |
| 7.4.2 Rückbindung an strukturelle Planungen sowie die Einbindungen der Ämter ins Feld | 192 |
| 7.4.3 „Change-Management“ hin zu einer Gesamtzuständigkeit | 195 |
| | |
| Literatur | 197 |
| | |
| Zu den Autorinnen und Autoren | 207 |

1. Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. Eine Einführung

Albrecht Rohrmann und Andreas Oehme

In diesem Band werden Ergebnisse des Forschungsprojektes „Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. Eine vergleichende Untersuchung der Verfahren der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der Diskussionen um eine Gesamtzuständigkeit“ vorgestellt. Das Projekt wurde von 2016 bis 2020 von der DFG gefördert (Projektnummer 314276389). Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt von Kolleg*innen aus dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim und dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen. Anlass des Projektes war die fachliche und sozialpolitische Diskussion um die Möglichkeit einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendlichen. Um diesen Prozess zu gestalten, sind vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse darüber notwendig, welche Orientierungen im Rahmen der bisher getrennten Zuständigkeit die jeweilige Kategorisierungsarbeit leiten.

1.1 Zum Hintergrund des Projektes

Jedes Kind und jede*r Jugendliche hat „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Art und Weise der Förderung, sofern sie der professionellen Unterstützung bedarf, ist jedoch stark abhängig von Verfahren der Kategorisierung und Zuschreibung von Hilfebedarfen. Werden aus professioneller Perspektive Schwierigkeiten im Erziehungsprozess verortet, so erfolgt die Unterstützung im Handlungsrahmen der ‚Hilfen zur Erziehung‘. Werden diese jedoch ursächlich mit einer Behinderung in Verbindung gebracht, so erfolgt die Hilfe im Rahmen der ‚Eingliederungshilfe‘. Diese ist gegenwärtig für ‚seelisch‘ behinderte Kinder im SGB VIII und für ‚geistig‘ oder ‚körperlich‘ behinderte Kinder im SGB IX (bis 31.12.2018 im SGB XII) geregelt. Damit verbinden sich die Felder der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe. Die organisationale Trennung dieser Handlungsfelder hat sich mit ihrer Entwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts institutionalisiert. Gegenwärtig

tig unterscheiden sich die Felder erheblich hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zu ihren Zielen und Aufgaben (z. B. Schutz des Kindeswohls vs. Teilhabe), durch die Organisation der Hilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe vs. Frühförderung oder Assistenz) und durch die dominierende professionelle Perspektive (Sozialpädagogik vs. Heil- und Sonderpädagogik). Während in der Kinder- und Jugendhilfe sich Sozialpädagogik eher über einen Handlungsmodus („Hilfe“) konstituierte, etablierte sich die Heil- und Sonderpädagogik vorrangig über eine Klient*innenzuschreibung („Behinderte“) (vgl. Moser 2000, S. 176).

Entgegen Positionen, die diese unterschiedliche Entwicklung auf der Grundlage von Verfahren der diagnostischen Zuschreibung einer Behinderung tendenziell naturalisieren (vgl. z. B. Ahrbeck 2014), beruht der hier zur Diskussion gestellte Ansatz auf einer Sichtweise, nach der die Kategorie der ‚Behinderung‘ ebenso wie die Kategorie der ‚Unterstützungs- oder Hilfebedürftigkeit‘ als ein Resultat der Wechselwirkung zwischen Personen und ihrer Umwelt zu verstehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Verfahren in den institutionellen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe entscheidende Auswirkungen darauf haben, was als individueller Hilfebedarf identifiziert, wie dieser begründet und wie dieser in sozialen Diensten umgesetzt wird. Die Kommunikation zwischen den Akteur*innen zur Entscheidung über die Gewährung einer Leistung in den jeweiligen Feldern ist für die dort geleistete Kategorisierungsarbeit konstitutiv.

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wurde bereits in den Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung des 1990 eingeführten Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) darüber diskutiert, ob die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen organisational nicht auch durch die Kinder- und Jugendhilfe geregelt bzw. die historisch gewachsene Trennung der beiden Bereiche überwunden werden sollten. Dieser Vorschlag wurde als „große Lösung“ bezeichnet. Im Ergebnis ist aber als Kompromiss zwischen den Akteuren im Feld der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe nur eine „kleine Lösung“ zustande gekommen (vgl. Fegert 2012), die eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe um die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vorsah. Entgegen dem ursprünglichen Anliegen, einen einheitlichen Tatbestand für die unterschiedlichen Hilfen in § 27 zu begründen, wurde mit einem Abschnitt ‚Eingliederungshilfe‘ mit dem Paragrafen § 35a seit 1995 eine Annäherung an die Begrifflichkeit und die Verfahren nach dem BSHG bzw. später dem SGB IX gesucht. Dennoch lässt sich feststellen, dass sich bereits die rechtlichen Vorgaben für die Unterstützung von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungen erheblich unterscheiden (vgl. Banafsche 2011). Die Kritik an dem Kompromiss der „kleinen Lösung“ lässt sich beispielsweise in den Kinder- und Jugendberichten nachverfolgen.

Einen neuen Impuls hat die Diskussion durch die Inklusionsdiskussion in Folge der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) erhalten. So wird z. B. im 13. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2009) eine organisationale Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe als notwendig erachtet und gefordert, dass „alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten [sind], die keine Aussonderung akzeptiert. Gender-, Sprach-, Status- und Segregationsbarrieren sind abzubauen und die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen (disability mainstreaming)“ (BMFSFJ 2009, S. 250). Die Bundesregierung formuliert entsprechend in ihrer Stellungnahme, dass die Einnahme einer inklusiven Perspektive „ein Leistungsangebot für Kinder und Jugendliche verlangt, das sich primär an der Lebenslage ‚Kindheit und Jugend‘ orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebensphase differenziert“ (ebd., S. 12). So hält es die Bundesregierung ebenfalls für notwendig, „die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen“ (ebd., S. 15).

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in der 18. Legislaturperiode (2013 bis 2017) wurde vereinbart, dass „die Kinder- und Jugendhilfe [...] auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt“ werden sollte. Die Zusammenführung der Hilfen für alle Kinder und Jugendlichen stieß dabei auf einen breiten fachlichen Konsens. In einem Mitte des Jahres 2016 bekannt gewordenen Arbeitsentwurf des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Reform des SGB VIII sollte ein neuer Abschnitt ‚Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung‘ an die Stelle der bisherigen Abschnitte ‚Hilfen zur Erziehung‘ und ‚Eingliederungshilfe‘ treten und so einen einheitlichen Tatbestand für die individuellen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen schaffen. Nach dem Entwurf wäre der Leistungsanspruch bei allen Hilfen kindbezogen begründet. Gegen diese und andere Regelungen regte sich in den Verbänden und im Fachdiskurs erheblicher Widerstand, so dass in dem später vorgelegten Gesetzesentwurf die Reform der Hilfen zur Erziehung und die Einbeziehung aller Kinder nicht aufgenommen wurde. Durch die verweigerte Zustimmung des Bundesrates ist die Gesetzesreform in der 18. Legislaturperiode insgesamt gescheitert. In der 19. Legislaturperiode entschied sich die Bundesregierung im Jahre 2019 dem eigentlichen Gesetzgebungsprozess ein Beteiligungsverfahren vorzuschalten. Am Ende des Beteiligungsprozesses erfolgte seitens des Ministeriums eine klare Positionierung zu einer Wiederaufnahme der Diskussion um eine Regelung zur Gesamtzuständigkeit. Auch auf Seiten der Fachverbände und anderer Akteure wird das Vorhaben unterstützt.

Zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe neu im zweiten Teil des SGB IX geregelt. Seitdem sind nicht mehr die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit ‚körperlichen‘ und ‚geistigen‘ Behinderungen zuständig. Die von ihnen benötigten Leistungen müssen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungsberechtigten in einem Gesamtplanverfahren vereinbart werden. Im Mittelpunkt steht dabei ein an der Internationalen Klassifikationen der Funktionen (ICF) orientiertes standardisiertes Instrument der Bedarfsermittlung. Es zeichnet sich ab, dass die Frage zu einem Knackpunkt der Gesamtzuständigkeit wird, „wie ein gemeinsames Verfahren für die Verständigung über Leistungen, die gegenwärtig den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zugeordnet werden, gestaltet werden kann“ (Hopmann u. a. 2019, S. 140). Hier wurden mit dem BTHG Regelungen für die Rehabilitationsträger und die Träger der Eingliederungshilfe getroffen, die nicht ohne Weiteres mit den Vorgaben nach § 36 SGB VIII zu vereinbaren sind (vgl. Merchel 2018).

Seit Oktober 2020 liegt ein Referentenentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSHG) vor, mit dem im SGB VIII weitreichende Änderungen vorgenommen werden. Sollte dieser Entwurf so oder ähnlich beschlossen werden, entscheidet der Gesetzgeber im Jahre 2027, wie eine Gesamtzuständigkeit ausgestaltet werden soll. Bis dahin werden durch die Novellierung des Gesetzes Vorbereitungen für die Verlagerung der Zuständigkeit getroffen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger am Gesamtplanverfahren für Kinder und Jugendliche nach dem zweiten Teil des SGB IX beteiligt werden. Ab 2024 sollen Verfahrenslotsen in der Jugendhilfe tätig werden, die Ansprechpartner*innen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Personensorgeberechtigten sind.

Vor diesem fachpolitischen Hintergrund entstand bereits 2013 die Idee zu einer vergleichenden Untersuchung der Verfahren der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, um die fachliche Diskussion zu einer möglichen Gesamtzuständigkeit stärker empirisch zu unterfüttern. Dieses Unterfangen verzögerte sich – wie ja auch das Vorhaben der Gesetzesreform – mehrfach. Ein erster Antrag bei der DFG im April 2014 wurde erst ein Jahr später von der DFG negativ beschieden – mit der impliziten Aufforderung versehen, den Antrag neu einzureichen. Ein völlig neu ausgearbeiteter Projektantrag vom Oktober 2015 wurde dann in gekürzter Form bewilligt, so dass wir 2016 bis Anfang 2020 die Untersuchung mit Unterstützung der DFG durchführen konnten. Damit bewegte sich das Projekt parallel zu den Reformprozessen des SGB IX und des SGB VIII.

Dieser Projektgeschichte ist der empirische Bezug auf die Gesetzeslage von 2017 geschuldet, als die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen noch im SGB XII geregelt war. Die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verbundenen Regeln werden

dauerhaft zu Veränderungen der Strukturen, der Abläufe und der Sichtweisen der beteiligten Akteure beitragen. Es ist jedoch sowohl für die Forschung als auch für die Praxis bedeutsam die Strukturen zu verstehen, in der sich die getrennte Zuständigkeit entwickelt hat.

Die empirischen Untersuchungen wurden von 2016 bis 2019 in drei Kommunen in unterschiedlichen Bundesländern durchgeführt. Die beteiligten Kommunen bleiben jedoch aus Gründen der Anonymisierung unbenannt. Das gilt auch für die genutzten Akten, die bereits vor der Nutzung durch das Forschungsteam anonymisiert und zusätzlich in der Darstellung weiter verfremdet wurden. Die Einblicke in die organisationale Verflechtung von Kategorisierungsarbeit, die wir letztlich über die jeweiligen Akten aus Jugend- und Sozialämtern erforschten, bestärkten uns in dem grundsätzlichen Sinn des Vorhabens. Wie auch immer die Jugendhilfe und Eingliederungshilfen gesetzlich geregelt werden, die Verpflichtung, die mit der UN-BRK und den anschließenden Diskussionen um Inklusion einhergehen, bleiben ein kritisches Korrektiv für den Prozess der Umsetzung und praktischen Ausgestaltung.

Bereits die zur Zuständigkeitsabgrenzung verwendeten Kategorien der ‚seelischen‘, ‚geistigen‘ und ‚körperlichen‘ Behinderung sind ein Problem. Die Aufspaltung von Menschen in ‚Seele‘, ‚Geist‘ und ‚Körper‘ ist fachlich nicht nachvollziehbar. „Ihren Sinn entfaltet sie eher in der Zuordnung zu verschiedenen Systemen und Professionen der Medizin und Rehabilitation, die sich entlang dieser historisch gewachsenen Grenzen vollzieht“ (Welti 2005, S. 95). Die Bezeichnungen werden zunehmend als abwertend wahrgenommen und von den so Bezeichneten zurückgewiesen. Sie unterscheiden zudem nicht hinreichend zwischen ‚Beeinträchtigungen‘ und ‚Behinderungen‘. Dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention folgend können ‚Beeinträchtigungen‘ in Verbindung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu ‚Behinderungen‘ führen und in Situationen ungünstiger Wechselwirkung zur Behinderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe führen. Um in der Forschung und der Darstellung der Ergebnisse jedoch der Kategorisierungsarbeit folgen zu können, sind die Begriffe unverzichtbar.

Da bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe endgültig entschieden und sie noch längst nicht realisiert ist, folgen wir hier insgesamt soweit möglich den Begriffen, die in den jeweiligen Feldern üblich sind und entsprechend in den untersuchten Akten auftauchen. So wird in der Kinder- und Jugendhilfe üblicherweise von Hilfe gesprochen, in der sogenannten Behindertenhilfe, die als Eingliederungshilfe nun im SGB IX und vor 2019 im SGB XII geregelt wurde, ist aus einer stärkeren Dienstleistungsorientierung heraus der Begriff der Leistung bzw. Unterstützung üblich.

1.2 Grundlagen der Kategorisierungsarbeit

Bei den Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII wird – dem Verständnis von Behinderungen und Beeinträchtigungen des SGB IX folgend – die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand institutionell der Medizin zugewiesen, während die Frage einer damit in Zusammenhang stehenden Beeinträchtigung der Teilhabe und eines daraus resultierenden Hilfebedarfes in den sozialpädagogisch orientierten Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet wird. Seither wird in einer Reihe von Studien das Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder- und Jugendpsychiatrie und seine Entwicklungsperspektiven intensiv beobachtet (z. B. Fegert/Schrappner 2004, Darius/Hellwig/Schrappner 2001; Darius/Hellwig 2004; Köttgen 2007; Schmidt 2007; Hoops/Permien 2006; Paetzold 2001; Lau 2008). In diesen Studien wird auch deutlich, dass weiterhin mit vielen Kindern und Jugendlichen, die als behindert kategorisiert werden, große Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Verfahren bestehen.

Eine vergleichbare organisationale Zuständigkeitsdifferenzierung und -unterscheidung wurde im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen nach dem bis zum 31.12.2018 gültigen Rechtsrahmen des SGB XII nicht vorgenommen. Das in der Regel amtsärztliche Gutachten dominiert die Entscheidung über Hilfeleistungen. Verfahren der Hilfe- oder Teilhabeplanung wurden hier nicht in erster Linie aus Gründen einer fachlichen Abstimmung eingeführt, sondern um die Steuerungsfähigkeit der Rehabilitationsträger zu erhöhen (vgl. Rohrmann/Schädler 2010). Während § 35a SGB VIII zur Feststellung einer seelischen Behinderung auf die internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD) rekurriert, stützen sich Verfahren der Hilfe- oder Teilhabeplanung im Bereich der Behindertenhilfe vor allem auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF; vgl. Deutscher Verein 2009) und im Bereich von Kindern und Jugendlichen auf die ICF-CY, die allerdings erst seit 2011 vorliegt. Auch hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungsinhalte unterscheiden sich die Regelungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach dem SGB VIII und XII erheblich (vgl. Banafsche 2011).

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden alle Träger der Rehabilitation, also auch die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, „zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs [...] systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“ (§ 13 SGB IX) zu nutzen.

Insgesamt ist die Diskussion um die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gegenwärtig dadurch gekennzeichnet, dass die Zuschreibung einer

Behinderung und die damit einhergehende ‚Besonderung‘ von Menschen mit Behinderungen kritisch in Frage gestellt wird (vgl. z. B. Oehme/Schröer 2018; neue Praxis 2 und 3/2014). Angeknüpft wird dabei an die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Hier wurde bewusst auf eine enge Definition des Begriffes ‚Behinderung‘ verzichtet. Vielmehr findet sich in der Zielbestimmung der Konvention in Artikel 1 eine weitreichende Formulierung, nach der zu den Menschen mit Behinderungen Personen zählen, „who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others“ (Artikel 1 UNCRPD 2007). Die durch die Infragestellung der Kategorie ‚Behinderung‘ angestoßene Verunsicherung und die mit der UN-BRK verallgemeinerte Inklusionsperspektive (vgl. Bielefeldt 2012) wurde somit in den letzten Jahren im Diskurs um die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und auch die Diskussionen zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich aufgenommen (vgl. Oehme/Schröer 2014).

1.3 Zum Forschungsstand

Es liegen bislang kaum Untersuchungen vor, an die eine organisationale Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Verfahren und Weiterentwicklung der unterschiedlichen organisationalen „Sortierungsprozesse“ anknüpfen könnte. Selbst die wissenssoziologisch ansetzende Untersuchung zur Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie im DFG-Projekt von Bütow und Maurer (2011, 2013) fokussiert nicht vergleichend auf die organisationalen Verfahren dieser Sozialen Dienste. Gefragt wird hier lediglich, wie sozialpädagogische Professionalität zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen der Wirkungen unterschiedlicher „Gesellschaftsgeschichten“ im Ost-West-Vergleich hergestellt wird (vgl. Bütow/Mauer 2011, S. 300). In Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe erscheint eine vergleichende Analyse der unterschiedlichen Verfahren auch deshalb interessant, weil beide in den vergangenen vierzig Jahren reflexiv auf den Etikettierungsansatz, die Attributionsforschung sowie die Stigma-Theorie Bezug nahmen.

So wurden in der Kinder- und Jugendhilfe im Anschluss an Analysen zur institutionellen Kommunikation in Jugendämtern (vgl. Wolff 1983) und mit Bezug auf den Etikettierungsansatz (vgl. Thiersch 1986) Verfahren entwickelt, in denen von einer Zuschreibung individualisierter Defizite abgesehen wird; in den Kommunen sollen Erziehungs- sowie Bildungsbedarf zusammen mit den Adressat*innen sowie den Anbieter*innen sozialer Dienstleistungen kommuni-